Landschaftsplan Hellenthal
Entwicklungsziele - Satzung

Zeichenerklärung

Entwicklungsziele für die Landschaft

1.1 Erhaltung

- **1.1-1** Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an Naturschutzgebieten (insbesondere FFH-Gebiete), besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten
- **1.1-2** Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit z.T. naturnahen Lebensräumen
- **1.1-3** Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit reich gegliedertem Landschaftsbild
- **1.1-4** Erhaltung von z.T. naturnahen und strukturreichen Wäldern
- **1.1-5** Nationalpark "Eifel"

1.4 Temporäre Erhaltung

- Flächen, die gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Der Landschaftsplan tritt für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 BauGB in Kraft tritt.

Nachrichtliche Darstellungen

- FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand September 2005

Diese Festsetzungkarte ist neben der Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 20 - Hellenthal.
Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5).

200 0 200 400 600 Meter

N

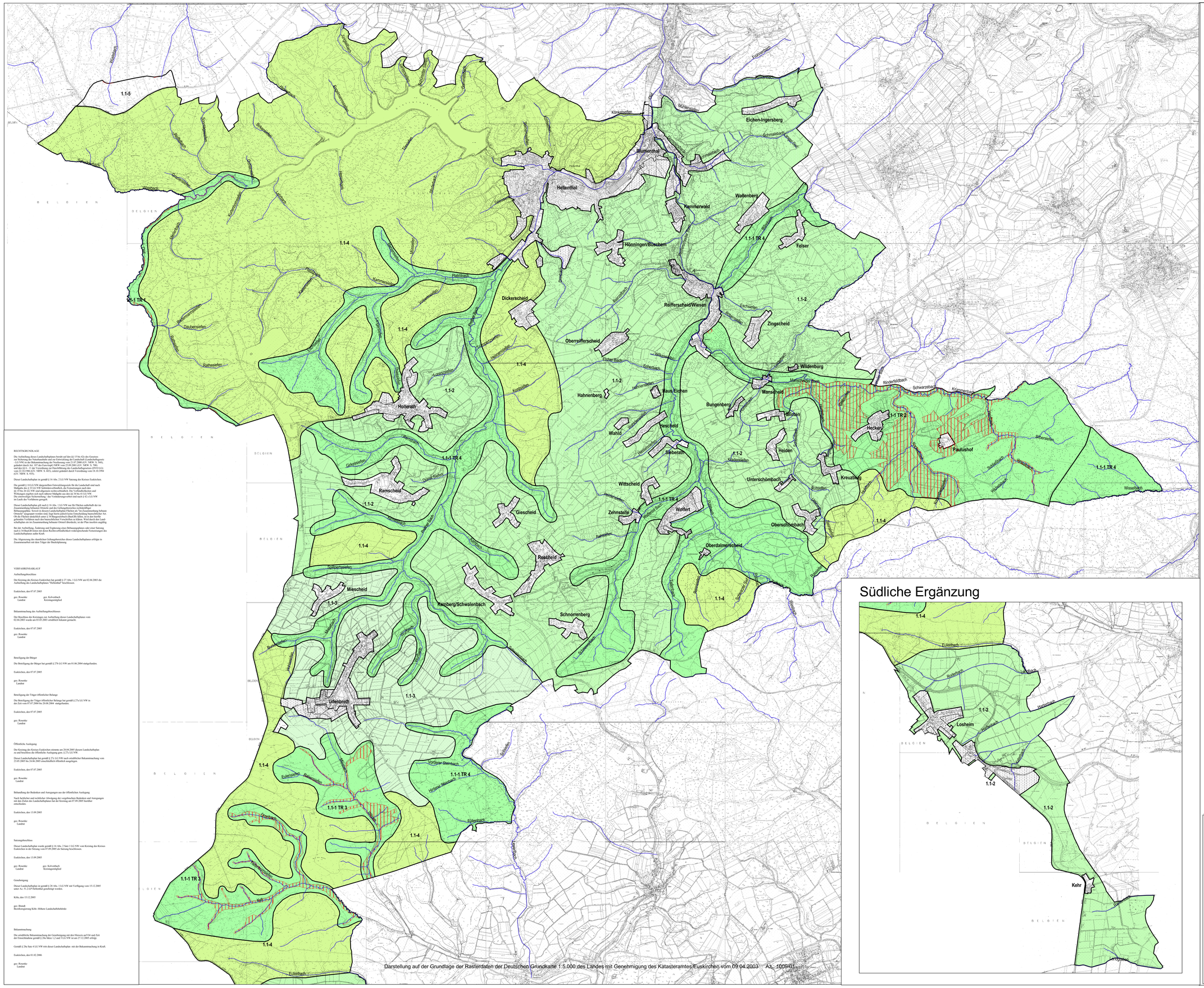

Darstellung auf der Grundlage der Rasterdaten der Deutschen Grundkarte 1:5.000 des Landes mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen vom 09.04.2003 Az.: 1009/01

Südliche Ergänzung

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42a des Gesetzes zum Schutz der Landschaft (Landespflegegesetz - LPflG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 190) i.V.m. der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des Euro-Anpg(LNRW vom 23.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 603), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NRW. S. 935).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW Sehtenkreisverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 29 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot sind nach § 42 c LG NW im Laufe des Verfahrens gesagt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgenommen worden sind, liegt hierin jedoch keine Einschränkung baurechtlicher Art. Oft die Flächen unterschreiten jedoch § 34 Baugesetzbuch (BauGB) Ziffern, so in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überschritten, ist der Plan insoweit ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann dieser Rechtsverbindlichkeit widersprochen(bei Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 02.04.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Hellenthal" beschlossen.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke — Landrat
gez. Kolvenbach — Kreisangestellter

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 02.04.2003 wurde am 03.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke — Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 01.06.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke — Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27c LG NW in der Zeit vom 07.07.2004 bis 20.08.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke — Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 28.04.2005 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.05.2005 bis 24.06.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke — Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 07.09.2005 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 13.09.2005

gez. Rosenke — Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 07.09.2005 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 13.09.2005

gez. Rosenke — Landrat
gez. Kolvenbach — Kreisangestellter

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 15.12.2005 unter Az. 51-2-LP Hellenthal genehmigt worden.

Köln, den 15.12.2005

gez. Braach
Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde-

Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung mit den Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28a Satz 1,2 und 3 LG NW ist am 27.12.2005 erfolgt.

Gemäß § 28a Satz 4 LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, den 01.02.2006

gez. Rosenke — Landrat

Landschaftsplan Hellenthal

Entwicklungskarte

Satzung, Stand: Dezember 2005

Maßstab 1 : 20.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung

Kreis EUSKIRCHEN Erfolgreich natürlich!

Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Kröger, Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251-15-579 o. 15-583 Fax: 02251-15-654
e-mail: Kirsten.Kroeger@kreis-euskirchen.de
Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

GfL

Dipl. Landschaftsökologe M. Castor, Dipl.-Ing. A. Hainz
Ernst-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de